



16.01 Allgemeine Bestimmungen

24.03.2019 / ZV

1. Einleitung

- 1.1 Im Rahmen der Statuten kann der Zentralvorstand (ZV) nach Bedarf Kommissionen ernennen. Diese werden als Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben eingesetzt.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Die Kommissionen setzen sich aus einem Mitglied des ZV (Ressortchef) und in der Regel aus mindestens je einem Mitglied der Regionalverbände zusammen.
- 2.2 Stellt eine Region kein Mitglied, wählt der ZV nach eigenem Ermessen ein Ersatzmitglied.
- 2.3 Der Zentralpräsident ist von Amtes wegen Mitglied jeder Kommission.

3. Mandatsdauer

- 3.1 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist in der Regel identisch mit derjenigen des ZV beziehungsweise der Regionalvorstände. Kommissionsmitglieder, die ihr Mandat nicht auf reglementarische Weise automatisch erhalten, werden vom ZV gewählt.
- 3.2 Der ZV kann jederzeit Kommissionen ernennen oder auflösen.
- 3.3 Mitglieder, die ihren Aufgaben nicht gerecht werden, können vom ZV jederzeit abberufen und ersetzt werden.

4. Pflichten

- 4.1 Der ZV erstellt für jede Kommission und deren Präsidenten ein Pflichtenheft.
- 4.2 Der Kommissionspräsident hat im Rahmen des Pflichtenheftes die vom ZV gestellten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zwecke kann er die Aufgaben an seine Kommissionsmitglieder delegieren.
- 4.3 Jede Kommission führt über alle Sitzungen ein Protokoll. Dieses Protokoll ist spätestens 10 Tage nach der Sitzung jedem ZV-Mitglied zuzustellen.
- 4.4 Der Kommissionspräsident hat zu Händen der DV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.
- 4.5 Die Einladungen sind vom Kommissionspräsidenten schriftlich mit Traktandenliste bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern und dem Zentralpräsidenten zuzustellen.

5. Kompetenzen



- 5.1 Der Kompetenzbereich ist im Pflichtenheft für jede Kommission und deren Mitglieder umschrieben.
- 5.2 Alle von den Kommissionen gefällten Beschlüsse müssen vom ZV ratifiziert werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die behandelten Geschäfte sind von den Kommissionsmitgliedern vertraulich zu behandeln.
- 6.2 Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt, nach Ratifizierung durch den ZV, durch den Präsidenten der betreffenden Kommission.
- 6.3 Eine Kommission kann nur durch ein ZV-Mitglied präsiert werden. Eine Ausnahme ist die Fachkommission J+S, welche vom Fachleiter geleitet wird.